

Kerninhalte des kommunenfreundlichen Muster-Konzessionsvertrages

Mit dem kommunenfreundlichen Muster-Konzessionsvertrag wurden erstmals die Interessen der Kommunen und des Klimaschutzes in einem Konzessionsvertrag zusammengefasst. Der kommunenfreundliche Muster-Konzessionsvertrag hat folgende Kerninhalte:

Bauliche Regelungen

- Klare Regeln zur Erdverlegung (anstatt der Möglichkeit von Freilufttrassen) ohne Kostenwillkür durch das EVU
- Klare Regelungen im Umgang mit Folgekosten: Änderungen am Leitungsnetz in Folge von z.B. Straßenbauarbeiten trägt immer das EVU
- Besondere Aufwendungen der Kommune, die durch die Anlagenerstellung des EVU entstehen, trägt das EVU ebenfalls entstehenden Verwaltungsaufwand für besondere Leistungen
- Kosten für die Verlegung von Anlagen älter 9 Jahre trägt das EVU komplett selbst.
- Klare Regelungen zum Umgang mit ungenutzten Anlagen
- Verbindliche Regeln zum Einhalten von Umweltschutzstandards
- Konkretisierung von Entschädigungszahlungen an die Kommune
- Klare Mitteilungs-, Protokoll-, Abnahmeanzeige- und Nachbesserungspflichten zu Baumaßnahmen gegenüber der Kommune
- Bei Nichteinhaltung sind Vertragsstrafen vereinbart

Die Ausweisung des 10 Prozent-Kommunalrabatts auf das Netzentgelt hat direkt auf der Stromrechnung zu erfolgen

bisher wird der 10-Prozent-Nachlass für den Strombezug aller Liegenschaften einmalig als Gesamtbetrag an die Kommune ausgewiesen. Eine Nachprüfung auf Richtigkeit durch die Kommunen war in der Vergangenheit bisher praktisch nicht möglich.

Sonderkündigungsrecht der Kommune nach 10 Jahren

Seit der Liberalisierung des Strommarktes hat die Energiewirtschaft ein völlig neues Gesicht bekommen. Außerdem schreitet der Ausbau der Erneuerbaren Energien voran, was regelmäßige Anpassungen im Stromnetz erfordert. Deshalb brauchen die Kommunen mehr Flexibilität: Sich in dieser rasant verändernden Gesamtsituation auf 20 Jahre vertraglich fest zu binden bedeutet energiepolitischen Stillstand in der Kommune. Deshalb sieht der kommunenfreundliche Muster-Konzessionsvertrag ein Sonderkündigungsrecht für die Kommunen nach 10 Jahren Vertragslaufzeit vor. Das Sonderkündigungsrecht stellt ein weiteres Mittel der Vertragsstrafe dar.

Klares Bekenntnis beider Vertragspartner zum Ausbau Erneuerbarer Energien und dezentraler Erzeugungsstrukturen

- Das Energieversorgungsunternehmen und die Gemeinde verpflichten sich, ein Konzept zu entwickeln, wie sie die BürgerInnen stärker als bisher über Erneuerbare Energien informieren. Die Stromkunden sollen über ihre Rechte und über Fördermöglichkeiten bei der Errichtung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und Anlagen im Sinne des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) informiert werden.
- Das Energieversorgungsunternehmen leistet Aufbauunterstützung zur Gründung von Bürgersolaranlagen und zur Nutzung kommunaler Dächer für die Solarstromerzeugung.
- Das Energieversorgungsunternehmen berät die örtlichen Stromkunden, wie sie Energie einsparen können.
- Das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Leitungsverluste im örtlichen Stromnetz zu reduzieren.
- Das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kommune bei der Erarbeitung von kommunalen Energiekonzepten zu unterstützen.
- Es soll eine kommunale Schlichtungsstelle eingerichtet werden, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Energieversorger und Betreiber (oder potentiellm Betreiber) zu Netzanschluss- oder Einspeiseproblematiken vermittelt. Schon bei der Entstehung von neuen Anlagen soll so die Schwelle des Gerichtsweges tiefer gehängt werden, da den erneuerbaren Energien von den Energieversorgungsunternehmen bislang immer noch unnötige Hürden in den Weg gelegt werden.

Regelmäßige Berichtspflichten des Energieversorgers zur Entwicklung dezentraler Erzeugungsstrukturen und Erneuerbarer Energien

Nur wenn die Kommune die Entwicklungsmöglichkeiten zum Ausbau dezentraler Erzeugungsstrukturen und Erneuerbarer Energien kennt, kann sie positiv lenkend einwirken. Die Berichtspflicht des Energieversorgungsunternehmens umfasst:

- die Anzahl der Neuanschlüsse von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet,
- die gesamte Erzeugungsleistung im Netzgebiet,
- die eingespeisten Kilowattstunden nach EEG und KWKG,
- den Strom-Mix im örtlichen Netz,
- Netzengpässe im örtlichen Netz,
- die Entwicklung des Einsatzes intelligenter Stromzähler.

Pflicht des Energieversorgers zur Erstellung eines Konzepts zum Ausbau der Elektromobilität

Die elektrische Mobilität hat große Zukunftschancen. Über die Speicherbarkeit elektrischer Energie in Autobatterien als Netzpuffer werden den erneuerbaren Energien weitere, sehr hohe Anteile am deutschen Strom-Mix zugetraut. Hierzu bedarf es einer umfassenden örtlichen Infrastruktur mit zahlreichen Autobatterie- Ladestationen für den ruhenden Verkehr und einem intelligenten, elektronischen Abrechnungssystem. Der Energieversorger muss ein entsprechendes Konzept für die Kommunen erarbeiten.

Verbot der künstlichen Verbilligung von Heizstrom (Grundlaststrom)

Der Ganztages-Betrieb fossil befeuerter Großkraftwerke wird mit verbilligtem Heizstrom für elektrische Nachtspeicheröfen gerechtfertigt. Klimapolitisch ist es unsinnig, Großkraftwerke zu Tageszeiten zu betreiben, an denen nur wenig Strom verbraucht wird. Zudem ist der verbilligte Nachtstromtarif für die Anbieter nicht auskömmlich. Alle Kunden tragen die Subventionierung des verbilligten Tarifs mit. Das Verbot niedrigerer Netzentgelte für Heizstrom führt zu einem realistischeren Preis von Heizstrom und bewirkt mittelfristig, dass Elektrospeicherheizungen durch ökologischere Heizsysteme ersetzt werden.

Regelmäßige und klare Berichtspflichten zu kaufmännischen und historischen Netzdaten sowie Vorlage eines Konzeptes zur Netzentflechtung

Bei einer Netzübernahme liegen dem neuen Netzbetreiber bislang kaum belastbare Zahlen zur wirtschaftlichen Bewertung des Betriebs des neuen Netzes vor. Um sich Wettbewerbsvorteile zu sichern, sind die bisherigen Netzbetreiber in der Regel nicht bereit, umfassende Daten zur Verfügung zu stellen, obwohl sie hierzu gesetzlich verpflichtet sind. Um künftig Wettbewerb zu ermöglichen, verpflichtet der Grüne Muster-Konzessionsvertrag das Energieversorgungsunternehmen, der Kommune solche Daten regelmäßig zu übergeben. Bei Nichterfüllung sind Vertragsstrafen vereinbart.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten soll der Sitz (nahe) der Kommune sein, nicht Sitz der Hauptverwaltung des EVU.
